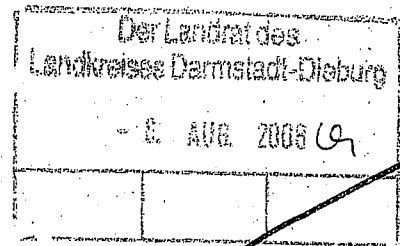


- VL -

Darmstadt, den 05. August 2008
kl-pe

Herrn Landrat
Alfred Jakoubek

im Hause



Prüfung des Jahresabschlusses 2006

Sehr geehrter Herr Jakoubek,

zu einigen Bemerkungen bzw. Prüfungsfeststellungen im Bericht des Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschluss 2006 des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist ergänzend noch folgendes festzustellen:

7.1 Jugendamt

Seite 35 und 36

Mahnsperre A

Im Zusammenhang mit der Umstellung von der Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung im Jahr 2001 wurden die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen gegen Unterhaltsverpflichtete auf Grund von Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz grundsätzlich im System erfasst und entsprechende Debitorenrechnungen erstellt.

Von dem Landesarbeitskreis „Beistandschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschuss“ wurde im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter im Hessischen Landkreistag und im Hessischen Städtetag ein Verfahrensvorschlag für die Bearbeitung so genannter Altfälle vorgelegt. Das für Unterhaltsvorschussangelegenheiten zuständige Regierungspräsidium in Kassel hat mit Schreiben vom 04.02.2005 an das Hess. Sozialministerium der Verfahrensweise zur „Abarbeitung“ der Altfälle zugestimmt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren nur für so genannte „Altfälle“ gilt und nicht für die Zukunft angewandt werden darf.

Die Aufarbeitung Altfälle erfolgt unter Beachtung dieser Regelungen und wird durch das Revisionsamt überprüft.

...

Die Rückholquote bei Unterhaltsvorschussleistungen liegt bei ca. 21 % (Landesdurchschnitt 16,5 %) Eine Realisierung der Forderungen scheitert in einer Vielzahl von Fällen an dem zu geringem Einkommen des Unterhaltspflichtigen bzw. der fehlenden Kenntnis des Wohnsitzes, da dieser Personenkreis oft einen Wohnsitzwechsel nicht meldet bzw. sich nicht beim Einwohnermeldeamt ab- bzw. anmeldet. Vermehrt können Forderungen auf Grund Insolvenz des Pflichtigen nicht eingezogen werden.

Mahnsperre D

Das Jugendamt leistet auch UVG-Leistungen in Fällen, in denen z. B. ein anderes Jugendamt oder ein andres Sachgebiet des Jugendamtes erstattungspflichtig ist.

Die Erstattungspflicht entfällt, wenn die Kinder, für die Leistungen erbracht wurden volljährig sind, da dann die Forderung direkt gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend zu machen ist.

In diesen Fällen ist die Mahnsperre aufzuheben, da bei einer Erstattungspflicht von anderen Behörden im Regelfall eine Mahnsperre besteht.

Soweit in einigen Fällen die Mahnsperre bzw. bei Beteiligung eines anderen Sachgebietes die Referenznummer nicht aufgehoben bzw. geändert wurde, hatte dies keinen Einfluss auf die Überwachung der Forderung bzw. des Zahlungseingangs.

7.10 Zulassungsstelle

Seite 47 und 48

Ekorn21 wollte ein Modul für die Durchführung von automatisierten Abfragen im Zusammenhang mit rückständigen Kfz.-Gebühren (im Regelfall anl. der Androhung bzw. Durchführung der zwangsweisen Entstempelung von Kraftfahrzeugen) bis Mai 2007 bereitstellen. Eine Realisierung im Rahmen des bis Ende Juli 2008 eingesetzten Programms ist allerdings nicht erfolgt. Zugesagt wurde, dass im neuen Kfz.-Zulassungsverfahren die entsprechende Möglichkeit ab September 2008 besteht.

Bisher werden die rückständigen Gebührenzahler in einer Liste manuell erfasst. Die entsprechenden Nachfragen bei der Kreiskasse erfolgen dann telefonisch. Nach Schaffung der technischen Voraussetzungen sind die erforderlichen Informationen direkt über das System erkenn- und abrufbar.

Das Gesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kfz.-Zulassung, welches im September 2006 in Kraft getreten ist, betrifft derzeit nur die Rückstände bei der eigenen Zulassungsbehörde. Die Ausdehnung des Verfahrens auf die bei anderen Kfz-Zulassungsbehörden vorhandenen Rückstände ist vorgesehen.

7.11 Technische Prüfung

Abteilung 363 Bauaufsicht

Seite 48 und 49

Soweit auf die Erhebung zu niedriger Bauaufsichtsgebühren hingewiesen wurde, ist festzustellen, dass es sich in einem Fall um 50,-- € handelte und im zweiten Fall, in dem ein rund 20 qm zu niedriger Rauminhalt zu Grunde gelegt wurde, eine Neuberechnung zu keiner höheren Bauaufsichtsgebühr führte.

Die auf Grund einer fehlerhaften BRI-Berechnung zu viel erhobene Bauaufsichtsgebühr belief sich auf 31,70 €.

Soweit es sich bei der Bauherrschaft um Eheleute handelt, wird bei der Anordnung künftig darauf geachtet, dass nur noch eine der beiden Personen gemahnt wird.

Abteilung 365 – Hochbau, Bauunterhaltung

Mit den Verantwortlichen des Da-Di-Werkes – Gebäudemanagement – besteht Übereinstimmung dahingehend, dass, soweit die Submissionsstelle in den Dokumentationsbögen An- bzw. Bemerkungen vornimmt, hierzu bzw. zu der Art der Erledigung eine schriftliche Dokumentation erfolgen muss. Künftig wird hierauf besonders geachtet.

Mit freundlichen Grüßen

